



## Merkblatt zur Form und Durchführung von Vergabeverfahren

für die Beauftragung von Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft für den Teil II Abschnitt E der RL-IZ  
(RL-IZ Teil II E)

### 1. Allgemeines

Dieses Informationsblatt soll Zuwendungsempfängern, die nicht Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und öffentliche Fördermittel zur Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft in Hessen in Anspruch nehmen, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und das Verfahren im Zusammenhang mit Auftragsvergaben für durchzuführende Fördervorhaben geben. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet lediglich Hilfestellung für die erforderliche ordnungsgemäße Umsetzung und Dokumentation von Auftragsvergaben.

Das tragende Prinzip vergaberechtlicher Regelungen ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für die Auftragnehmer: Er kommt der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach und verschafft sich eine Übersicht über den Markt, also über Produkte, die Anbieter und deren Preise.

### 2. Vergaberechtliche Grundlagen im Zuwendungsverfahren

Für die Förderung gelten u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann die Auftragsvergabe durch Einholung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Sollte die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies vor Vergabe der Lieferleistung bzw. Dienstleistung der zuständigen Bewilligungsbehörde mit einer detaillierten Begründung mitzuteilen und von dort vorab das Einverständnis einzuholen.

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro (netto) können nach Maßgabe von Ziffer 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der jeweils gültigen Fassung ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500 Euro (netto) sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sind bei allen Vergaben zu beachten. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabedokumentation).

### **3. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsfrist**

Vor Auftragsvergabe sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Auftragsvergabe aufzufordern. Es wird empfohlen, mehr als drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, um ein möglichst großes Preisspektrum zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots erzielen zu können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes soll unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschaffung bzw. Leistung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Für Technik/Geräte sowie Dienstleistungen ist (mindestens) eine Beschreibung des Leistungsumfanges beizufügen.

Die Leistung soll eindeutig und so beschrieben werden, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Sie soll sachgerecht und transparent sein. In der Angebotsaufforderung muss auf die Produktliste der Richtlinie „Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft in Hessen“ hingewiesen werden, da nur Produkte aus dieser Liste beschafft werden dürfen. Ausnahme ist die Inanspruchnahme von Beratung nach RL-IZ Teil II E 2.5.

Das Leistungsverzeichnis bzw. die Beschreibung des Leistungsumfanges muss der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Fördervoraussetzungen - und soweit zutreffend - dem Umwelt-, Klima- und/oder Ressourcenschutz Rechnung tragen.

Um eine Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote zu gewährleisten, ist die Leistung wenn möglich in Teilleistungen aufzugliedern (z.B. Tiersensoren, Einzelgeräte, und Empfängerteile), für die über die Menge und den Einzelpreis der Gesamtpreis kalkuliert werden kann.

### **4. Form und Inhalt der Angebote**

Die Angebote sind von den Bietern in deutscher Sprache abzufassen. Ihr Inhalt ergibt sich aus der jeweils zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis.

### **5. Prüfung und Wertung der Angebote**

Alle eingegangenen Angebote sind auf den wirtschaftlichsten Bieter zu prüfen und gegenüberzustellen. Dabei sind die Angebotssummen (netto/brutto), Nachlässe (Rabatte) und Skontierungsmöglichkeiten aufzuführen; Nachlässe (Rabatte) sind dabei vom Nettoangebotspreis in Abzug zu bringen. Im Angebotsvergleich zur Ermittlung des wirt-

schaftlichen Angebots müssen Skontobeträge unberücksichtigt bleiben. Sie sind lediglich von einer später gestellten Rechnung bei der Bezahlung innerhalb der eingeräumten Skontierungsfrist vom Bruttorechnungsbetrag abzuziehen.

Sofern Preiseintragungen der Bieter im Angebot fehlen oder offensichtliche Fehler enthalten sind, können diese nachträglich erfragt und ggf. korrigiert werden. Nachfragen sind schriftlich zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Angebotsposition nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend. Die rechnerische Prüfung muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Bei der Wertung der Angebote ist der Wettbewerb ordnungsgemäß zu wahren. Alle Bieter sind gleich zu behandeln.

## 6. Nachverhandlungen

Nachverhandlungen sind zugelassen. Anlass, Zeitpunkt, Inhalt und Ergebnis von Nachverhandlungen sind in einem Protokoll genau zu dokumentieren. Nachverhandlungen dürfen wettbewerblichen Grundsätzen nicht zuwiderlaufen und müssen mit allen Bietern unter wettbewerblichen Grundsätzen geführt und dokumentiert werden.

## 7. Auftragserteilung und Vergabedokumentation

Die Auftragserteilung soll auf das Angebot erfolgen, welches unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Wertungskriterien, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Ressourcenschutz, Betriebs- u. Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Der niedrigste Angebotspreis ist im Einzelfall nicht zwangsläufig allein entscheidend, jedoch ist er in der Gesamtbetrachtung meist das Wertungskriterium mit der höchsten Gewichtung. Sollte nicht allein der Preis über den Zuschlag entscheiden, ist die Anwendung weiterer Wertungskriterien in der Vergabedokumentation genau zu erläutern und das Ergebnis zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots detailliert zu begründen. Festgelegte Wertungskriterien müssen allen Bietern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich mitgeteilt werden.

Aufträge sind **grundsätzlich** schriftlich zu erteilen und der Vergabedokumentation beizufügen. Über die Vergabe der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung ist vor Erteilung des schriftlichen Auftrags eine Vergabedokumentation durch die Antragsteller anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthält, im Übrigen aber alle wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren abbilden soll:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung,
- Bieter (Name, Anschrift), die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,
- Preisspiegel und Ergebnis der Wertung der eingegangenen Angebote,
- Angaben über Nachverhandlungen mit Bietern und deren Ergebnisse,
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot (Vergabeentscheidung),
- Auftragswert (netto / brutto),
- Namen der nach Prüfung und Wertung der Angebote nicht berücksichtigten Bieter und die Gründe für die Ablehnung.

Bei Aufträgen unterhalb 7.500 EUR (netto) ist – soweit vorhanden – die schriftliche Auftragserteilung und das Angebot vorzulegen.

Beispiel für ein Leistungsverzeichnis / Angebotsaufforderung:

<b>Titel 1 Sensoren</b>		<b>Menge</b>	<b>EP*</b>	<b>GP*</b>
<b>Pos.</b>				
<b>1.1</b>	<b>NIR-Sensor</b> Nahinfrarotspektroskopie (NIR-Spektroskopie), um unterschiedliche Bestandteile im Erntegut oder der Gülle zu analysieren (ein Sensor, drei Anwen- dungen)	5		
<b>1.2</b>	<b>N - Sensor</b> Sensor zur teilflächenspezifischen Stick- stoffdüngung	10		
<b>Titel 2 [Titelbezeichnung]</b>				
<b>2.1</b>	[Positionsbezeichnung] [Positionsbeschreibung]	20		
<b>2.2</b>	.....			

\*Auszufüllen vom Bieter

Für die Vergabedokumentation steht die Anlage 3 „Vergabedokumentation zur RL-IZ Teil II E“ zum Download zur Verfügung auf <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft-förderprogramme/innovation-und-zusammenarbeit/digitalisierung-in-der-Landwirtschaft>

## 8. Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Bewilligungsstelle

Das Vergabeverfahren aller Aufträge wird von der Bewilligungsstelle geprüft. Dies erfolgt spätestens bei der Prüfung der Anträge auf Auszahlung der Förderung mit den zugehörigen Verwendungsnachweisen. Die Prüfung kann aber auch fortlaufend und begleitend zur Umsetzung der Investition und den durchgeführten Auftragsvergaben erfolgen.

Zur Prüfung können Sachverständige der Bewilligungsbehörde oder externer Stellen hinzugezogen werden.

Die Prüfung erfolgt anhand der Original-Vergabeunterlagen und der Vergabedokumentation. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt.

Bei einem Verstoß gegen das vorgegebene Vergabeverfahren kann die Förderung je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Einstufung der Schwere des Verstoßes obliegt der Bewilligungsstelle.